

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn H...,

- Bevollmächtigte: Hummel Kaleck Rechtsanwälte Fachanwälte,  
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin -

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf

vom 31. März 2011 - III-5 StS 6/10 -,

b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf

vom 16. Februar 2011 - III-5 StS 6/10 -,

c) den Bescheid des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom  
13. Oktober 2010 - 3 BJs 6/10-4 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Huber,

Müller,

Maidowski

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 19. Mai 2015 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-  
men.**

**G r ü n d e :**

**I.**

1. In der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 veranlasste der Oberst der Bun-  
deswehr K. als militärischer Leiter des Provinz-Wiederaufbauteams (PRT) in Kunduz/  
Afghanistan einen Luftangriff auf zwei Tanklastwagen, die von bewaffneten Taliban  
entführt worden waren und auf einer Sandbank im Fluss Kunduz feststeckten. Dieser  
Luftschlag, an dem der Hauptfeldwebel der Bundeswehr W. als Fliegerleitoffizier des  
PRT Kunduz mitwirkte, hatte eine Vielzahl von Todesopfern, auch unter der Zivilbe-

1

völkerung, zur Folge. Aufgrund von Informationen, die maßgeblich durch eine als verlässlich eingestufte Quelle sowie wiederholte Überflüge durch Kampffjets mittels Videoaufzeichnungen gewonnen worden waren und die die Annahme begründeten, dass die Tanklaster von den Taliban jederzeit zu „rollenden Bomben“ gegen ein in der Nähe befindliches Lager der Bundeswehr umfunktioniert werden könnten, wurde die Bombardierung des Standorts der Fahrzeuge befohlen. Dies geschah in der Annahme, dass es sich bei den in der Nähe der Fahrzeuge befindlichen Personen um Angehörige oder jedenfalls Unterstützer der Taliban handelte.

2. Der Beschwerdeführer ist Vater zweier durch die Bombardierung getöteter Kinder. Er erstattete Strafanzeige gegen Oberst K. und Hauptfeldwebel W. 2

3. Mit Bescheid vom 13. Oktober 2010 hat der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verdachts einer Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sowie anderer Delikte (insbesondere § 211 StGB) mangels zur Anklageerhebung hinreichenden Tatverdachts eingestellt. 3

a) Der Generalbundesanwalt hat umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, bei denen unter anderem ein Feldjäger-Untersuchungsbericht mit 44 Anlagen einschließlich Bild- und Videomaterial, der Untersuchungsbericht einer afghanischen Untersuchungskommission, der Bericht einer Nichtregierungsorganisation sowie ein Bericht der International Security Assistance Force (ISAF) und über 150 Ordner Akten, die das Bundesministerium der Verteidigung auch dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt hat, ausgewertet wurden. Daneben sind vier Personen, darunter die beiden Beschuldigten, vernommen worden. Aufgrund dieser im Einzelnen dokumentierten Ermittlungen hat der Generalbundesanwalt folgenden Sachverhalt festgestellt, der im Einstellungsbescheid detailliert wiedergegeben ist: Am Nachmittag des 3. September 2009 seien zwei mit Kraftstoffen beladene Tanklaster von einer kleinen Gruppe Taliban in der Nähe der Stadt Kunduz überfallen worden. Beim Versuch, diese Tanklaster auf die Westseite des Flusses Kunduz zu verbringen, seien diese gegen 18:15 Uhr in der Mitte des Flusses stecken geblieben, wobei sich die fragliche Stelle ca. 7 km vom Feldlager der deutschen Truppen entfernt befand. Der Überlebende der beiden Lkw-Fahrer habe gegenüber der afghanischen Untersuchungskommission berichtet, dass sich zum Zeitpunkt des Festfahrens ungefähr 56 bis 70 Taliban auf der Sandbank befunden hätten, hierunter auch Talibanführer der mittleren Ebene. Gegen 21 Uhr sei die offizielle Unterrichtung der deutschen Truppen im Feldlager über die Entführung der beiden Tanklaster erfolgt, nachdem zuvor bereits die zur Informationsbeschaffung eingesetzte Taskforce durch einen Informanten unterrichtet worden war; der genaue Standort der entführten Tanklaster sei zunächst unbekannt gewesen. Gegen 00:15 Uhr seien die Tanklaster schließlich durch ein Flugzeug in der Nähe des Feldlagers entdeckt worden. Auf von den Flugzeugen an das Feldlager und den Befehlsstand des Beschuldigten K. übermittelten Videobildern seien die beiden Tanklaster und mehrere an den Flussufern abgestellte Fahrzeuge sowie zahlreiche Personen zu erkennen gewesen. Nach den Informationen eines als Quelle geführten Informanten sollte es sich bei den Personen 4

um eine größere Zahl von Aufständischen gehandelt haben. Eine vom Beschuldigten K. angeforderte Identifikation von Waffen durch die Flugzeugbesatzungen habe das Vorhandensein von Handwaffen wie auch von Panzerabwehrwaffen ergeben. Wiederholte Nachfragen zur Glaubwürdigkeit der Quelle seien positiv beantwortet worden. Gegen 00:30 Uhr habe die Quelle die teilweise Entleerung der Tanklasten durch die Aufständischen, die mit Handfeuerwaffen und Panzerfäusten bewaffnet gewesen seien, sowie die Abwesenheit von Zivilisten auf der Sandbank mitgeteilt. Die Beschreibungen der Quelle hätten sich mit den auf den übertragenen Videobildern wahrnehmbaren tatsächlichen Verhältnissen vor Ort gedeckt. Gegen 01:00 Uhr habe der Beschuldigte K. zum Zwecke der Erlangung von Luftunterstützung „Troops-in-Contact“ („Truppen mit Feindberührung“) erklärt, auch wenn im Wortsinne keine Feindberührung bestanden habe; das sei dem Hauptquartier der International Security Assistance Force in Kabul auch bekannt gewesen. Die später zur Bombardierung eingesetzten Kampffjets hätten den Luftraum über der Sandbank gegen 01:10 Uhr erreicht. Sodann sei über den Einsatz von 2.000-Pfund-Bomben oder 500-Pfund-Bomben gesprochen worden, um die Beeinträchtigung von zivilen Objekten in der unmittelbaren Nähe der Sandbank zu minimieren. Auf wiederholte Nachfragen sei dem Beschuldigten K. seitens der Quelle mitgeteilt worden, dass sich unverändert nur Aufständische und keine Zivilisten in der Nähe der Sandbank befänden. Gegen 01:40 Uhr sei schließlich der Befehl zum Einsatz gegeben worden. Der Abwurf der beiden 500-Pfund-Bomben sei um 01:49 Uhr erfolgt.

b) Der Bescheid des Generalbundesanwalts stellt sodann das für die rechtliche Beurteilung relevante Vorstellungsbild des Beschuldigten K. bei Begehung der Tat näher dar. Dieser sei nach eigener Vorstellung davon ausgegangen, dass es sich bei den mittels Luftaufklärung festgestellten Personen in der Nähe der beiden Tanklasten keinesfalls um Zivilisten, sondern ausschließlich um feindliche Taliban gehandelt habe. Die diesbezügliche Einlassung des Beschuldigten sei durch anderweitig getroffene Feststellungen untermauert worden, etwa durch Aussagen weiterer in der Taktischen Operationszentrale befindlicher Personen sowie durch die vor und während des Luftangriffs aufgezeichneten Videobilder. Soweit demnach davon ausgegangen werden müsse, dass der Beschuldigte K. in der Vorstellung gehandelt habe, bei der Bombardierung der möglicherweise auch als Waffe verwendbaren Tanklastwagen unvermeidbar Menschen mit feindlichen Absichten zu gefährden oder sogar zu töten, scheide eine Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch wie auch nach anderen Delikten aus.

Mit Blick auf das Völkerstrafgesetzbuch sei davon auszugehen, dass es sich bei dem in Afghanistan stattfindenden Konflikt um einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (§§ 8 ff. VStGB) handele. Das hierfür erforderliche zentrale Tatbestandsmerkmal des bewaffneten Konflikts, für das eine Legaldefinition sowohl im innerstaatlichen Recht als auch im (Kriegs-)Völkerrecht fehle, setze eine Auseinandersetzung von gewisser Intensität zwischen Staaten, einer Staatsgewalt und Gruppierungen oder Organisationen innerhalb eines

5

6

Staatswesens oder zwischen verschiedenen Gruppierungen innerhalb eines Staates voraus, bei der die Konfliktparteien wechselseitig Waffengewalt einsetzen, ohne dass es auf eine politische Einordnung ankomme. Hiernach seien die aufständischen Taliban und die mit ihnen assoziierten Gruppen völkerrechtlich als Konfliktparteien zu qualifizieren, ohne dass es auf eine Festlegung des genauen Beginns dieses nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ankomme, um die Geltung des Völkerstrafgesetzbuches sowie über Art. 25 GG das gesamte Konfliktvölkerrecht zur Anwendung zu bringen.

Soweit danach eine Strafbarkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB in Betracht komme, weil dafür die Durchführung eines Angriffs mit militärischen Mitteln ausreiche, sei der objektive Straftatbestand zwar erfüllt. Der subjektive Tatbestand, ein direkter Vorsatz (dolus directus 2. Grades) in Bezug auf die Verletzung oder Tötung von Zivilpersonen oder die Verursachung der Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaße, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht, sei jedoch nicht gegeben. Die Einlassung des Beschuldigten, er habe aufgrund der ihm vorliegenden Informationen mit Sicherheit angenommen, dass nur Aufständische bei den zu bombardierenden Tanklastern vor Ort und eine Schädigung von Zivilpersonen ausgeschlossen gewesen sei, sei nicht zu widerlegen. So seien die beiden Tanklasten von einer organisierten Gruppe bewaffneter Taliban entführt worden, deren Mitglieder keine Zivilpersonen gewesen seien. Die Tanklasten stellten nach den Grundsätzen des Konfliktvölkerrechts auch legitime militärische Ziele dar, deren beabsichtigte Zerstörung zulässig gewesen sei. In der Nähe befindliche zivile Objekte wie ein Gehöft und ein nahegelegenes Dorf seien aufgrund der vom Beschuldigten K. gewählten Bombardierungsmittel von Anfang an nicht in deren Wirkungsweite gewesen und letztlich auch nicht beschädigt worden. Nach alledem scheidet eine Strafbarkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB durch die Anordnung der Bombardierung der entführten Tanklastzüge durch den Beschuldigten K. aus. Daneben kämen auch keine weiteren Tatbestände des VStGB in Betracht; insbesondere erfassten die § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB den vorliegenden Sachverhalt nicht. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB würden die durch das humanitäre Völkerrecht geschützten Personen, die in § 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB legaldefiniert seien, nicht die Opfer des Bombenabwurfs erfassen, weil sich diese nicht in der Gefangenschaft der Aufständischen befunden hätten. Eine Tatbestandsverwirklichung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB scheidet ebenfalls aus, weil der Angriff von vornherein nicht gegen die Zivilbevölkerung gerichtet gewesen sei und die Beeinträchtigung von Zivilisten als Nebenfolge eines an sich zulässigen Angriffs gegen militärische Mittel von dem spezielleren § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB erfasst sei.

c) Der Generalbundesanwalt hat seine Zuständigkeit darüber hinaus auch für die Verfolgung von Delikten nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch bejaht, das Vorliegen eines zur Anklageerhebung hinreichenden Tatverdachts indes auch insoweit verneint.

7

8

§ 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG in Verbindung mit § 142a GVG sehe für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts vor. Nach der grammatikalischen Auslegung könne dies entweder dahingehend verstanden werden, dass dies nur bei einer tatsächlichen Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch der Fall sein solle, oder so, dass es nur auf die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Völkerstrafgesetzbuchs ankomme, wofür das - mögliche - Vorliegen eines Kriegsverbrechens ausreichend wäre. Für die weite Auslegung stritten die historische, systematische, teleologische und verfassungsbezogene Auslegung. Bei der Auslegung von § 120 Abs. 1 GVG - erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte - komme Art. 96 Abs. 5 Nr. 3 GG besondere Bedeutung zu, der dem Bund seit 2002 die Zuständigkeit für Kriegsverbrechen zuweise. Durch die Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs seien die schon zuvor nach allgemeinem deutschem Strafrecht verfolgbaren Kriegsverbrechen spezialgesetzlich erfasst worden. Die Einführung der Zuständigkeit der Bundesgerichtsbarkeit für Kriegsverbrechen in Art. 96 Abs. 5 Nr. 3 GG habe das Ziel verfolgt, die oftmals auch außenpolitisch bedeutsame Strafverfolgung von Kriegsverbrechen dem Generalbundesanwalt zuzuweisen, was auch bei der Verfolgung von im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten erfolgten anderweitigen Straftaten in Betracht komme. Die weite Auslegung von § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG werde zudem durch Art. 96 Abs. 2 GG gestützt. Diese Bestimmung gestatte dem Bund, Wehrstrafgerichte für den Verteidigungsfall oder für die Verfolgung von Straftaten einzurichten, die von Angehörigen der Bundeswehr im Auslandseinsatz oder auf Kriegsschiffen begangen worden seien, womit auch die Gerichtsbarkeit über allgemeine Delikte auf den Bund übergehe. Soweit der Begriff der Kriegsverbrechen im Sinne des Art. 96 Abs. 5 Nr. 3 GG demnach im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten auch Straftaten nach dem allgemeinen Strafrecht umfasse und damit eine Verfolgungszuständigkeit des Bundes bestehe, fehle es an Anhaltspunkten dafür, dass der Gesetzgeber bei der Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes eine abweichende Zuständigkeit des Generalbundesanwalts habe regeln wollen.

Auch nach allgemeinem Strafrecht liege eine Strafbarkeit des Beschuldigten K. allerdings nicht vor. Das gelte auch für Verstöße gegen innerdienstliche Vorgaben, insbesondere gegen einzelne Einsatzregelungen. 10

Da der Beschuldigte K. sich nicht strafbar gemacht habe und die Beteiligung des Beschuldigten W. in dessen Unterstützung bestand, scheidet eine Strafbarkeit des Beschuldigten W. gleichermaßen aus. 11

4. Mit Beschluss vom 16. Februar 2011 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den hiergegen erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht im Wesentlichen aus, dass der 142seitige Antrag, der zu 110 Seiten nur aus eingefügten Schriftstücken und Aktenbestandteilen bestehe, nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO genüge. Danach sei eine zusammenhängende und in sich geschlossene Sachverhaltsdarstellung erforderlich, die zur Annahme eines hinreichenden Tatverdachts der 12

angezeigten Delikte führen könne. Es fehle jedoch an einer Auseinandersetzung mit den im Einstellungsbescheid des Generalbundesanwalts aufgeführten Beweismitteln, was es dem Senat unmöglich mache, den diesbezüglichen Tatsachenvortrag ohne Rückgriff auf die Akten zu überprüfen oder, wie dies hilfsweise beantragt worden sei, ergänzende Ermittlungen anzuordnen. Soweit der Beschwerdeführer nur einzelne Beweismittel, die in dem Bescheid des Generalbundesanwalts angeführt worden seien, habe einsehen können, hätte es an ihm gelegen, bezüglich der übrigen Beweismittel wenigstens diesen Umstand mitzuteilen. Dies habe er jedoch nicht getan.

Die auszugsweise Mitteilung über den Umfang der Akteneinsicht sei, für sich gesehen, nicht ausreichend, um erkennen zu lassen, welche der nicht einsehbaren Unterlagen dem Beschwerdeführer vorenthalten worden seien. Diese Lücken würden auch nicht durch wiederholte Bezugnahmen auf einzelne Beweismittel geschlossen, weil so ungeklärt bleibe, ob nicht anderweitig erörterte Beweismittel Gegenstand der Akteneinsicht waren. Zudem fehle es an einer eingehenden Befassung mit den dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer zur Verfügung gestellten Beweismitteln. Soweit er aus einzelnen, ihm zugänglichen Beweismitteln zitiere, fehle es an einer Darstellung des wesentlichen Inhalts des jeweiligen Beweismittels. Der Vortrag des Beschwerdeführers beschränke sich lediglich darauf, ihm geeignet erscheinende Passagen, welche die Beschuldigungen untermauern sollten, wiederzugeben. Dem Gericht sei es dadurch aber nicht möglich, allein aufgrund des Inhalts des gestellten Antrags abschließend dessen Schlüssigkeit zu überprüfen, weil ohne Rückgriff auf die Akten Gehalt und Bedeutung der einzelnen Passagen nicht beurteilt werden könnten. Schließlich fehle es auch an einer Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb die vom Generalbundesanwalt getroffene Beweiswürdigung fehlerhaft gewesen sei und welcher der hieraus gezogenen Schlüsse trotz der für die Beschuldigten im Tatzeitpunkt zu berücksichtigenden Umstände, etwa der Nachtzeit, zu einer anderweitigen Beurteilung hätte führen müssen.

13

5. Mit Beschluss vom 31. März 2011 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die gegen den vorgenannten Beschluss erhobene Gehörsrüge (§ 33a StPO) als unbegründet zurückgewiesen. Es liege keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Soweit der Beschwerdeführer nur sehr eingeschränkt Akteneinsicht erhalten habe, sei dies berücksichtigt worden, ohne dass dem Beschwerdeführer hieraus Nachteile für das Klageerzwingungsverfahren erwachsen wären. Eine Hinweispflicht auf bestehende Lücken hätte schon allein mit Blick auf den Ablauf der Frist zur Antragstellung nicht bestanden.

14

## II.

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Rechts auf Zugang zu den Gerichten (Art. 19 Abs. 4 GG), auf effektive Strafverfolgung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG), auf ein faires Verfahren (Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 GG) sowie eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtli-

15

ches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Er trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass das Oberlandesgericht überzogene Ansprüche an seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt habe. Der Generalbundesanwalt habe nur unzureichend ermittelt, da er nur vier Personen, darunter beide Beschuldigte, einvernommen habe, nicht aber die Verletzten oder Augenzeugen der Bombardierung. Auch habe er durch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eine Abgabe an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft und damit eine effektive Strafverfolgung verhindert.

### III.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Annahmegründe nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist - mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg - insbesondere nicht zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Rechte der Beschwerdeführer angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>). Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls unbegründet. Insbesondere kann eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG auf effektive Strafverfolgung (1.) wie auch eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG oder Art. 103 Abs. 1 GG (2.) nicht festgestellt werden.

16

1. Das Grundgesetz vermittelt grundsätzlich keinen Anspruch auf Strafverfolgung Dritter (a). Ein solcher Anspruch kann jedoch bei erheblichen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung und die Freiheit der Person, bei Straftaten gegen Opfer, die sich in einem besonderen Obhutsverhältnis zur öffentlichen Hand befinden sowie bei Delikten von Amtsträgern (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juni 2014 - 2 BvR 2699/10 -, juris, Rn. 8 ff.; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Oktober 2014 - 2 BvR 1568/12 -, NJW 2015, S. 150 <150>, Rn. 9 ff.; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 23. März 2015 - 2 BvR 1304/12 -, juris, Rn. 12 ff.) in Betracht kommen (b). Das ist hier der Fall. Der Generalbundesanwalt wie auch das Oberlandesgericht Düsseldorf haben diesem Anspruch hinreichend Rechnung getragen (c).

17

a) Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichten den Staat, sich dort schützend und fördernd vor das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 121, 317 <356>; BVerfGK 17, 1 <5>), wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht dazu in der Lage sind. Ein Anspruch auf bestimmte, vom Einzelnen einklagbare Maßnahmen ergibt sich daraus jedoch grundsätzlich nicht. Insbesondere kennt die Rechtsordnung in der Regel keinen grundrechtlich radizierten Anspruch auf eine Strafverfolgung Dritter (vgl. BVerfGE 51, 176 <187>; 88, 203 <262 f.>; BVerfGK 17, 1 <5>; BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom 9. April 2002 - 2 BvR 710/01 -, NJW 2002, S. 2861 <2861 f.>).

18

b) Allerdings stellt die wirksame Verfolgung von Gewaltverbrechen und vergleichbaren Straftaten eine Konkretisierung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG dar (vgl. BVerfGK 17, 1 <5>). Diese kann Grundlage subjektiver öffentlicher Rechte sein. 19

aa) Insoweit besteht ein Anspruch auf eine effektive Strafverfolgung dort, wo der Einzelne nicht in der Lage ist, erhebliche Straftaten gegen seine höchstpersönlichen Rechtsgüter - Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit der Person - abzuwehren und ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit und Gewalt führen kann. In solchen Fällen kann, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, ein Tätigwerden des Staates und seiner Organe auch mit den Mitteln des Strafrechts verlangt werden (vgl. BVerfGE 39, 1 <36 ff.>; 49, 89 <141 f.>; 53, 30 <57 f.>; 77, 170 <214>; 88, 203 <251>; 90, 145 <195>; 92, 26 <46>; 97, 169 <176 f.>; 109, 190 <236>). Bei Kapitaldelikten kann ein solcher Anspruch auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG auch nahen Angehörigen zustehen. 20

bb) Ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung kann sich auch aus einer spezifischen Fürsorge- und Obhutspflicht des Staates gegenüber Personen ergeben, die ihm anvertraut sind. Vor allem in strukturell asymmetrischen Rechtsverhältnissen, die den Verletzten nur eingeschränkte Möglichkeiten lassen, sich gegen strafrechtlich relevante Übergriffe in ihre Rechtsgüter aus Art. 2 Abs. 2 GG zu wehren (z.B. im Maßregel- oder Strafvollzug), obliegt den Strafverfolgungsbehörden eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Durchführung von Ermittlungen und der Bewertung der gefundenen Ergebnisse. 21

cc) Ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung kommt ferner in Fällen in Betracht, in denen der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben. Ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten kann zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen. Daher muss bereits der Anschein vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder dass insoweit erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt werden. 22

dd) Die (verfassungsrechtliche) Verpflichtung zu effektiver Strafverfolgung bezieht sich auf das Tätigwerden aller Strafverfolgungsorgane. Ihr Ziel ist es, eine wirksame Anwendung der zum Schutz des Lebens, der körperlichen Integrität, der sexuellen Selbstbestimmung und der Freiheit der Person erlassenen Strafvorschriften sicherzustellen. Es muss insoweit gewährleistet werden, dass Straftäter für von ihnen verschuldete Verletzungen dieser Rechtsgüter auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juni 2014 - 2 BvR 2699/10 -, juris, Rn. 13; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Oktober 2014 - 2 BvR 1568/12 -, NJW 2015, S. 150 <151>, Rn.14; 23



BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 23. März 2015 - 2 BvR 1304/12 -, juris, Rn. 16).

ee) Dies bedeutet nicht, dass der in Rede stehenden Verpflichtung stets nur durch Erhebung einer Anklage genügt werden kann. Vielfach wird es ausreichend sein, wenn die Staatsanwaltschaft und - nach ihrer Weisung - die Polizei die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel personeller und sächlicher Art sowie ihre Befugnisse nach Maßgabe eines angemessenen Ressourceneinsatzes auch tatsächlich nutzen, um den Sachverhalt aufzuklären und Beweismittel zu sichern (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juni 2014 - 2 BvR 2699/10 -, juris, Rn. 14; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Oktober 2014 - 2 BvR 1568/12 -, NJW 2015, S. 150 <151>, Rn. 15; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 23. März 2015 - 2 BvR 1304/12 -, juris, Rn. 17). Die Erfüllung der Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung setzt eine detaillierte und vollständige Dokumentation des Ermittlungsverlaufs ebenso voraus wie eine nachvollziehbare Begründung der Einstellungsentscheidungen. Sie unterliegt der gerichtlichen Kontrolle (§§ 172 ff. StPO).

24

c) Nach diesen Maßstäben hat der Beschwerdeführer zwar einen Anspruch auf effektive Strafverfolgung (aa). Diesem werden der Einstellungsbescheid des Generalbundesanwalts vom 13. Oktober 2010 (bb) und der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 2011 jedoch in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise gerecht (cc).

25

aa) Der Beschwerdeführer verlangt die strafrechtliche Verfolgung einer Handlung, die nach ihrem objektiven Tatbestand zu den Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuchs zählt und auch nach allgemeinem Strafrecht als Mord im Sinne des Strafgesetzbuchs einzuordnen ist. Zugleich steht der Vorwurf im Raum, ein Amtsträger habe bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nicht nur Straftaten begangen, sondern auch den Tod eines Menschen verursacht. Insoweit hat auch der Beschwerdeführer als Vater - vermittelt über Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG - einen Anspruch auf effektive Strafverfolgung. Weil der Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann, muss bereits der Anschein vermieden werden, dass sie nur unzureichend untersucht würden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt würde oder dass insoweit erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt würden.

26

bb) Das ist - auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei dem Angriff auf die Tankwagen um einen Vorfall mit schwersten Folgen, insbesondere einer großen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung unter Einschluss von Kindern und Jugendlichen, handelte - mit Blick auf den Bescheid des Generalbundesanwalts vom 13. Oktober 2010 nicht der Fall. Er verkennt weder die grundrechtliche Bedeutung des Schutzes des Lebens und die sich daraus ergebenden Schutzpflichten des Staates, noch die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie des

27

Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergebenden Anforderungen an die effektive Untersuchung von Todesfällen.

Der Bescheid des Generalbundesanwalts stellt die von ihm durchgeführten Ermittlungen dar und leitet daraus ab, dass sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben. Die wesentliche Annahme, dass sich die Einlassung nicht widerlegen lasse, der Beschuldigte K. habe im Zeitpunkt der Anordnung der Bombardierung und der Beschuldigte W. bei der Übermittlung dieses Befehls an die Piloten der Kampfflugzeuge in der Überzeugung gehandelt, bei den sich in der unmittelbaren Nähe der Tanklastwagen befindlichen Personen habe es sich um bewaffnete Aufständische gehandelt, und daher der subjektive Tatbestand einer Straftat gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB nicht gegeben sei, ist nicht willkürlich und aus verfassungsrechtlicher Sicht daher nicht zu beanstanden.

28

Daran hätte auch eine Einvernahme von Zeugen, die die fragliche Bombardierung beobachtet haben, nichts geändert. Denn das Ereignis der Bombardierung selbst wie auch der Tod von zahlreichen unbeteiligten Zivilisten, standen von Anfang an außer Frage. Zentraler Aspekt für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens war jedoch, dass den beiden Beschuldigten aufgrund der durchgeführten Ermittlungen nicht die sichere Kenntnis nachzuweisen war, dass durch die Bombardierung Zivilisten verletzt oder gar getötet werden könnten. Dies begegnet weder im Ergebnis noch im Hinblick auf die diesbezüglich durchgeführten Ermittlungen verfassungsrechtlichen Bedenken.

29

Schließlich ist auch die Annahme des Generalbundesanwalts, er sei im Falle der Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch und für durch die gleiche Handlung mitverwirklichte Straftaten nach dem Strafgesetzbuch zuständig, jedenfalls nicht willkürlich. Die auf die grammatikalische Auslegung von § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG gestützte Annahme, die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch eröffne über § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG auch die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für sonstige im Zusammenhang stehende Delikte, ist jedenfalls ohne Weiteres vertretbar.

30

cc) Auch der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 2011 begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die durchgeführten Ermittlungen und deren Dokumentation durch den Generalbundesanwalt genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Eine nachfolgende gerichtliche Entscheidung, die dies überprüfen soll, kann somit nicht (mehr) zu einer Verletzung des Anspruchs auf effektive Strafverfolgung führen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob das im Wege eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung angerufene Gericht den Antrag als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen hat, solange wenigstens eine implizite Befassung mit den angegriffenen Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden erkennbar wird. Im vorliegenden Fall hat das Oberlandesgericht den Antrag zwar als unzulässig zurückgewiesen, weil er nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO entsprach, aus der Art und Weise sowie dem Umfang der Ent-

31

scheidungsbeurteilung lässt sich jedoch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Einstellungsbescheid des Generalbundesanwalts und den darin dokumentierten Ermittlungen ersehen.

2. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf lässt auch weder eine Verken- 32  
nung von Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (a)  
noch des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör (b) erkennen.

a) Nach Art. 19 Abs. 4 GG darf der Zugang zu den Gerichten und den vorgesehe- 33  
nen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigen-  
der Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 40, 272 <274>; 78, 88 <99>; 88, 118  
<124>; BVerfGK 14, 211 <214>). Dies muss auch der Richter bei der Auslegung pro-  
zessualer Normen beachten. Er darf ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes  
Rechtsmittel nicht durch eine überstrenge Handhabung verfahrensrechtlicher Vor-  
schriften ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leer laufen lassen (vgl.  
BVerfGE 77, 275 <284>; 96, 27 <39>). Formerfordernisse dürfen nicht weiter gehen,  
als es durch ihren Zweck geboten ist, da von ihnen die Gewährung des Rechtsschut-  
zes abhängt (vgl. BVerfGE 88, 118 <125>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des  
Zweiten Senats vom 28. November 1999 - 2 BvR 1339/98 -, NJW 2000, S. 1027).  
Dies gilt auch für die Darlegungsanforderungen nach § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO (vgl.  
BVerfGK 2, 45 <50>; 5, 45 <48>; 14, 211 <214>, m.w.N.).

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf aufgestellten Anforderungen an den Inhalt 34  
eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung begegnen insoweit keinen verfassungs-  
rechtlichen Bedenken. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 3  
Satz 1 StPO erfordert zwar nur die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der angegriffe-  
nen Bescheide sowie der Einlassung des Beschuldigten (vgl. BVerfGK 14, 211  
<215>, m.w.N.), soweit diese im Einstellungsbescheid mitgeteilt wird (vgl. BVerfGK  
14, 211 <216>). Eine Obliegenheit des Antragstellers, sich durch Akteneinsicht  
Kenntnis von der vollständigen Einlassung des Beschuldigten zu verschaffen und  
diese sodann auch vollständig mitzuteilen, besteht grundsätzlich nicht (vgl. BVerfGK  
14, 211 <215>). Etwas anderes gilt aber, wenn der Beschwerdeführer seinen Antrag  
auf gerichtliche Entscheidung maßgeblich auch mit Inhalten aus den Ermittlungsak-  
ten begründet. In diesem Fall ist der Beschwerdeführer gehalten, soll die vom Ge-  
setzgeber implizit vorgesehene und verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende  
Schlüssigkeitsprüfung allein auf der Grundlage des gestellten Antrags (vgl. BVerfGK  
14, 211 <215>) nicht unterlaufen werden, zumindest den wesentlichen Inhalt der Be-  
weismittel mitzuteilen, aus denen er auszugsweise vorträgt oder gar zitiert. Denn bei  
einer nur selektiven, im Einzelfall vielleicht sogar sinnentstellenden Wiedergabe von  
Teilen der Einlassung des Beschuldigten oder auch der Einvernahme von Zeugen  
kann ein unzutreffendes Bild vom Ermittlungsergebnis entstehen, das nicht ohne  
Weiteres wieder berichtigt werden kann. Soweit dies den Antragsteller verpflichtet,  
gegebenenfalls auch Umstände vorzutragen, welche den Beschuldigten entlasten  
könnten, ist dies hinzunehmen.

Diesen Anforderungen ist der Beschwerdeführer vorliegend nicht gerecht geworden. 35

b) Auch im Übrigen begegnet der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 2011 keinen Bedenken. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) liegt nicht vor. 36

Eine vom Beschwerdeführer angenommene Hinweispflicht kam vorliegend, worauf das Oberlandesgericht Düsseldorf im Beschluss über die Zurückweisung der Gehörsrüge vom 31. März 2011 hingewiesen hat, angesichts der verstrichenen Monatsfrist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht in Betracht. 37

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör weiterhin darin sieht, dass das Oberlandesgericht die seiner Auffassung nach hinreichend vollständige Wiedergabe des Einstellungsbescheids des Generalbundesanwalts als nicht hinreichend zurückgewiesen hat, zielen seine Ausführungen darauf ab, die eigene Rechtsauffassung durchzusetzen. 38

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ist schließlich auch nicht dadurch verletzt worden, dass der Generalbundesanwalt dem Oberlandesgericht Beweismittel und Akteninhalte zur Verfügung gestellt hat, auf die der Beschwerdeführer im Zuge seiner Akteneinsicht nicht habe zugreifen können. Das Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss vom 31. März 2011 vielmehr deutlich gemacht, dass diese Beweismittel für seine Entscheidung nicht entscheidungserheblich waren. Nachteile für das Klageerzwingungsverfahren seien dem Antragsteller hieraus nicht erwachsen. 39

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 40

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 41

Huber

Müller

Maidowski

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom  
19. Mai 2015 - 2 BvR 987/11**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom  
19. Mai 2015 - 2 BvR 987/11 - Rn. (1 - 41), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20150519\\_2bvr098711.html](http://www.bverfg.de/e/rk20150519_2bvr098711.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2015:rk20150519.2bvr098711